



## 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> Präsident der Bürgerschaft	<i>Datum</i> 10.09.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	<i>Sitzungsdatum</i> 08.11.2021	<i>Beratung</i> Ö
--	------------------	------------------------------------	----------------------

### Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die beigefügte 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

### Sachdarstellung

Das Ministerium für Inneres und Europa hat im Zusammenhang mit der Anzeige der 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, BV-V-07/0119-01 vom 16.12.2019, **keine** rechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Gleichwohl wurde angemerkt, bei der nächsten Befassung mit der Satzung u. a. die folgenden Ausführungen zu bedenken und zu berücksichtigen.  
Aus dem Schreiben des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 18. März 2020:

„ ... § 10 Abs. 7 der Hauptsatzung bedarf hinsichtlich der in Bezug genommen<sup>1</sup> Rechtsvorschriften einer Anpassung.

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sind nicht mehr existent bzw. in M-V nicht mehr anzuwenden. Anstelle der VOL sind jetzt für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts (aktuell 214.000 EUR) die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und oberhalb des Schwellenwerts die Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden.

Regelungen zur Vergabe freiberuflicher Leistungen oberhalb des Schwellenwerts sind jetzt in Abschnitt 6 der Vergabeverordnung enthalten.

Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb des Schwellenwerts ist Abschnitt II Nummer 2 des Vergabeerlasses vom 12.12.2018 (AmtsBl. M-V S. 666), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23.04.2019 (AmtsBl. M-V S. 439) zu beachten.

Vor diesem Hintergrund rege ich an, auf eine Nennung der konkreten Vergabevorschriften zu verzichten und § 10 Abs. 7 Satz 1 Buchstaben a und b stattdessen wie folgt zu fassen:

„a) bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von 150.000,- Euro

b) bei Bauaufträgen bis zu einem Auftragswert von 300.000,- Euro.“

Zudem sollte auch im letzten Satz des letzten Absatzes des § 10 Abs. 7 auf die Nennung der Vergabeordnungen verzichtet werden und wie folgt formuliert werden:

„Über die durchgeführten Vergabeverfahren ist für den Hauptausschuss ein halbjährlicher Bericht zu erstellen. Hiervon ausgenommen sind freihändige Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000,- Euro und für Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 5.000,- Euro.“

Nach In<sup>2</sup> § 10 Abs. 7 Satz 3<sup>3</sup> der Hauptsatzung ist vorgesehen, das(s)<sup>4</sup> der Oberbürgermeister über die Zuschlagserteilungen nach Buchstabe b für Aufträge in Höhen ab 200.00 bis 300.000 Euro den Mitgliedern des Hauptausschusses zur jeweils darauffolgenden Sitzung berichtet. Nach hiesigem Verständnis ist der Satz dergestalt zu verstehen, dass der Oberbürgermeister über Bauaufträge mit einem Auftragswert ab 200.000 den Mitgliedern des Hauptausschusses zu berichten hat. Aus Klarstellungsgründen wird empfohlen, in § 10 Abs. 7 Satz 4<sup>5</sup> die Wörter „in Höhen ab 200.000 bis 300.000 Euro“ durch die Wörter „ab einem Auftragswert in Höhe von 200.000 Euro“ zu ersetzen.

Aus Klarstellungsgründen sollen in § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung die Wörter „mit Ausnahme der Abschlussberichte“ durch die Wörter „mit Ausnahme der Abschluss- und Tätigkeitsberichte“ zu ersetzen, da die jährlichen Tätigkeitsberichte nach § 3 Abs. 2<sup>6</sup> KPG M-V ohnehin öffentlich auszulegen sind.  
...“

<sup>1</sup> richtig: genommenen

<sup>2</sup> **entweder** „Nach“ oder „In“

<sup>3, 5</sup> richtig: Satz **5**

<sup>4</sup> Einfügung: „s“

<sup>6</sup> richtig: Absatz **3**

## Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Nein	
Finanzhaushalt	Nein	

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	Nein
-----------------------------	------

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

### **Begründung:**

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 Abs. 7 der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bedurften der Klarstellung bzw. hinsichtlich der in Bezug genommenen Rechtsvorschriften einer Anpassung.

### Anlage/n

- 1 Entwurf 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich
- 2 Synopse zum Entwurf 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung öffentlich

## Entwurf 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

### 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am **08.11.2021** die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

#### **Artikel 1**

In § 4 Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „mit Ausnahme der Abschlussberichte“ durch die Wörter „mit Ausnahme der Abschluss- und Tätigkeitsberichte“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

§ 10 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchstaben a und b werden wie folgt neu gefasst:

- „a) bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von 150.000,- Euro
- b) bei Bauaufträgen bis zu einem Auftragswert von 300.000,- Euro.“

b) In Satz 5 werden die Wörter „in Höhen ab 200.000 bis 300.000 Euro“ durch die Wörter „ab einem Auftragswert in Höhe von 200.000 Euro“ ersetzt.

c) Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

- „Hiervon ausgenommen sind freihändige Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000,- Euro und für Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 5.000,- Euro.“

### Artikel 3

Die 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am

im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Synopse

<p>Hauptsatzung der UHGW in der Fassung der 15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 13.09.2021</p>	<p>Hauptsatzung der UHGW in der Fassung der 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung - Entwurf für BS am 08.11.2021 -</p>
<p><b>§ 4 Sitzungen der Bürgerschaft</b></p>	<p><b>§ 4 Sitzungen der Bürgerschaft</b></p>
<p><u>zu § 4 Abs. 1 Nr. 4</u></p> <p>1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,</li> <li>2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,</li> <li>3. Grundstücksangelegenheiten,</li> <li>4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Abschlussberichte,</li> <li>5. Vergabe von Aufträgen. ...</li> </ol>	<p><u>zu § 4 Abs. 1 Nr. 4</u></p> <p>1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,</li> <li>2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,</li> <li>3. Grundstücksangelegenheiten,</li> <li>4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten <b>mit Ausnahme der Abschluss- und Tätigkeitsberichte,</b></li> <li>5. Vergabe von Aufträgen. ...</li> </ol>
<p><b>§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister</b></p>	<p><b>§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister</b></p>
<p><u>zu § 10 Abs. 7 Satz 1 Buchstaben a und b</u></p> <p>Der Oberbürgermeister entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. bei Aufträgen im VOL-Bereich oder sonstigen Vergaben (VOF) bis zu einem Auftragswert von 150.000,- Euro;</li> <li>b. bei Aufträgen im VOB-Bereich bis zu einem Auftragswert von 300.000,- Euro.</li> </ol>	<p><u>zu § 10 Abs. 7 Satz 1 Buchstaben a und b</u></p> <p>Der Oberbürgermeister entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von 150.000,- Euro</li> <li>b) bei Bauaufträgen bis zu einem Auftragswert von 300.000,- Euro.</li> </ol>

zu § 10 Abs. 7 Satz 5

Über die Zuschlagserteilungen nach Buchstabe b für Aufträge in Höhen ab 200.000 bis 300.000 Euro berichtet der Oberbürgermeister den Mitgliedern des Hauptausschusses zur jeweils darauffolgenden Sitzung.

zu § 10 Abs. 7 Satz 5

Über die Zuschlagserteilungen nach Buchstabe b für Aufträge **ab einem Auftragswert in Höhe von 200.000 Euro** berichtet der Oberbürgermeister den Mitgliedern des Hauptausschusses zur jeweils darauffolgenden Sitzung.

zu § 10 Abs. 7 Satz 7

Hiervon ausgenommen sind freihändige Vergaben im VOL-Bereich bis zu einem Auftragswert von 1.000,- Euro und im VOB-Bereich bis zu einem Auftragswert von 5.000,- Euro.

zu § 10 Abs. 7 Satz 7

Hiervon ausgenommen sind freihändige Vergaben **für Liefer- und Dienstleistungen** bis zu einem Auftragswert von 1.000,- Euro und **für Bauleistungen** bis zu einem Auftragswert von 5.000,- Euro.